



Brüssel, den 16. Dezember 2014  
(OR. en)

16949/14

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2014/0350 (NLE)**

COEST 466  
WTO 325

## VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	11. Dezember 2014
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2014) 729 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, den die Union in den mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits eingesetzten Unterausschüssen "Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Fragen", "Zoll" und "Geografische Angaben" bezüglich der Annahme der Geschäftsordnungen der besagten Unterausschüsse vertreten soll

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2014) 729 final.

Anl.: COM(2014) 729 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 11.12.2014  
COM(2014) 729 final

2014/0350 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den Standpunkt, den die Union in den mit dem Assoziierungsabkommen zwischen  
der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren  
Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits eingesetzten  
Unterausschüssen „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Fragen“,  
„Zoll“ und „Geografische Angaben“ bezüglich der Annahme der Geschäftsordnungen  
der besagten Unterausschüsse vertreten soll**

**DE**

**DE**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS/HINTERGRUND**

Der beigefügte Vorschlag ist der Rechtsakt zur Genehmigung des Standpunkts, der von der Union in den mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits (im Folgenden „Abkommen“) eingesetzten Unterausschüssen „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Fragen“ (im Folgenden „SPS-Unterausschuss“), „Zoll“ (im Folgenden „Zollunterausschuss“) und „Geografische Angaben“ (im Folgenden „GA-Unterausschuss“) bezüglich der Annahme der Geschäftsordnungen der besagten Unterausschüsse vertreten werden soll.

Am 16. Juni 2014 verabschiedete der Rat seinen Beschluss<sup>1</sup> über die Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens im Namen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und über die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen des Abkommens, einschließlich des Teils, der die vertiefte und umfassende Freihandelszone betrifft. Daraufhin wurde das Abkommen am 27. Juni 2014 am Rande der Tagung des Europäischen Rates in Brüssel unterzeichnet.

Die Republik Moldau hat das Abkommen am 2. Juli 2014 ratifiziert und noch im selben Monat parallel zur Europäischen Union die erforderlichen Notifizierungsverfahren abgeschlossen. Folglich werden im Einklang mit Artikel 464 des Abkommens bestimmte Bestimmungen des Abkommens (die in Artikel 3 des Beschlusses des Rates vom 16. Juni 2014 über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Abkommens mit der Republik Moldau aufgeführt sind) mit Wirkung vom 1. September 2014 und bis zur Ratifizierung durch die EU-Mitgliedstaaten vorläufig angewendet.

Mit dem Abkommen wurde ein Unterausschuss „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Fragen“, der Unterausschuss „Zoll“ und der Unterausschuss „Geografische Angaben“ geschaffen. Diese Unterausschüsse haben den Auftrag, die Durchführung des Abkommensteils zu überwachen, der die vertiefte und umfassende Freihandelszone betrifft; sie haben ferner den Auftrag, diesbezügliche Fragen zu klären. Die Unterausschüsse müssen sich eine Geschäftsordnung geben. Die ersten Sitzungen der Unterausschüsse dürften Anfang 2015 stattfinden. Die Geschäftsordnungen dieser Unterausschüsse, die diesem Vorschlag beigefügt sind, stützen sich auf die Geschäftsordnung des Assoziationsausschusses.

### **2. VERHANDLUNGSERGEBNISSE**

Nach Artikel 191 des Abkommens mit der Republik Moldau gibt sich der SPS-Unterausschuss auf seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung. Die Sitzung des SPS-Unterausschusses soll frühzeitig im Jahr 2015 stattfinden. Mit Blick auf diese erste Sitzung muss die Position der Union zum Geschäftsordnungsentwurf des besagten Unterausschusses festgelegt werden. Der beigefügte Geschäftsordnungsentwurf ist das Ergebnis von Verhandlungen mit der Republik Moldau.

---

<sup>1</sup>

ABl. L 260 vom 30.8.2014, S. 1.

Mit Artikel 200 des Abkommens wird der Zollunterausschuss geschaffen; gleichzeitig wird darin bestimmt, dass er sich eine Geschäftsordnung gibt. Die erste Sitzung dürfte frühzeitig im Jahr 2015 stattfinden. Deshalb muss die Position der Union zur Geschäftsordnung des besagten Unterausschusses festgelegt werden. Der beigefügte Geschäftsordnungsentwurf ist das Ergebnis von Verhandlungen mit der Republik Moldau.

Mit Artikel 306 des Abkommens wird der GA-Unterausschuss geschaffen; gleichzeitig wird darin bestimmt, dass er sich eine Geschäftsordnung gibt. Die erste Sitzung dürfte frühzeitig im Jahr 2015 stattfinden. Deshalb muss die Position der Union zur Geschäftsordnung des besagten Unterausschusses festgelegt werden. Der beigefügte Geschäftsordnungsentwurf ist das Ergebnis von Verhandlungen mit der Republik Moldau.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS**

In der Union bildet der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere Artikel 207 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9, die Rechtsgrundlage für die Genehmigung des Standpunkts, den die Union in den mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau eingesetzten Unterausschüssen vertritt.

In Anbetracht der erwähnten Verhandlungsergebnisse schlägt die Europäische Kommission dem Rat auf der Grundlage von Artikel 207 Absatz 4 und Artikel 218 Absatz 9 AEUV vor, den Beschluss zur Genehmigung des Standpunktes zu erlassen, den die Union auf der jeweils ersten Sitzung des SPS-Unterausschusses EU-Moldau, des Zollunterausschusses EU-Moldau und des GA-Unterausschusses EU-Moldau bezüglich der Annahme der jeweiligen Geschäftsordnung vertreten soll.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, den die Union in den mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits eingesetzten Unterausschüssen „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Fragen“, „Zoll“ und „Geografische Angaben“ bezüglich der Annahme der Geschäftsordnungen der besagten Unterausschüsse vertreten soll**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 464 Absätze 3 und 4 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits (im Folgenden „Abkommen“) sieht die vorläufige Anwendung von Teilen des Abkommens vor.
- (2) In Artikel 3 des Ratsbeschlusses 2014/492/EU<sup>2</sup> sind die Abkommensbestimmungen aufgeführt, die vorläufig angewandt werden sollen; dazu zählen auch die Bestimmungen über die Einsetzung und die Funktionsweise der Unterausschüsse „Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Fragen“ (im Folgenden „SPS-Unterausschuss“), „Zoll“ (im Folgenden „Zollunterausschuss“) und „Geografische Angaben“ (im Folgenden „GA-Unterausschuss“).
- (3) Nach Artikel 191 des Abkommens soll sich der SPS-Unterausschuss auf seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Nach Artikel 200 Absatz 3 des Abkommens soll sich der Zollunterausschuss eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Nach Artikel 306 Absatz 3 des Abkommens soll sich der GA-Unterausschuss eine Geschäftsordnung geben.

---

<sup>2</sup> Beschluss des Rates vom 16. Juni 2014 über die Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits im Namen der Europäischen Union und über die vorläufige Anwendung dieses Abkommens (ABl. L 260 vom 30.8.2014, S. 1).

- (6) Es ist daher angezeigt, den Standpunkt der Union bezüglich der Geschäftsordnungen festzulegen, die sich die besagten Unterausschüsse geben sollen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

1. Der Standpunkt, den die Union in dem mit Artikel 191 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits eingesetzten SPS-Unterausschuss bezüglich der Annahme seiner Geschäftsordnung vertreten soll, stützt sich auf den Beschlussentwurf des besagten Unterausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.
2. Geringfügige Änderungen des Beschlussentwurfs können von den Vertretern der Union im SPS-Unterausschuss ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

*Artikel 2*

1. Der Standpunkt, den die Union in dem mit Artikel 200 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits eingesetzten Zollunterausschuss bezüglich der Annahme seiner Geschäftsordnung vertreten soll, stützt sich auf den Beschlussentwurf des besagten Unterausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.
2. Geringfügige Änderungen des Beschlussentwurfs können von den Vertretern der Union im Zollunterausschuss ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

*Artikel 3*

1. Der Standpunkt, den die Union in dem mit Artikel 306 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits eingesetzten GA-Unterausschuss bezüglich der Annahme seiner Geschäftsordnung vertreten soll, stützt sich auf den Beschlussentwurf des besagten Unterausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.
2. Geringfügige Änderungen des Beschlussentwurfs können von den Vertretern der Union im GA-Unterausschuss ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*